Bundesgesetzblatt

1473

Teil II

Z 1998 A

1969	Ausgegeben zu Bonn am 19. August 1969	Nr. 53

Gesetz zu dem Abkommen vom 12. Oktober 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Arbeitslosenversicherung

Vom 14. August 1969

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Belgrad am 12. Oktober 1968 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Arbeitslosenversicherung wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, das Verfahren zur Durchführung des Abkommens zu regeln und dazu insbesondere

a) Verbindungsstellen zu bestimmen und deren Aufgaben abzugrenzen,

b) die Bundesanstalt für Arbeit sowie Träger der Sozialversicherung oder deren Verbände oder Dienststellen zu verpflichten, die zur Anwendung des Abkommens erforderlichen Bescheinigungen auszustellen und den empfangsberechtigten Personen oder Stellen zu übersenden,

c) den Personen, auf die das Abkommen anzuwenden ist, aufzuerlegen, die erforderlichen Bescheinigungen zu beschaffen und vorzulegen und dabei bestimmte Formblätter zu verwenden,

d) Vereinbarungen über die Erstattung von Leistungen, die auf Grund des Artikels 11 Abs. 2 des Abkommens getroffen sind, in Kraft zu setzen.